



**GEMEINDE  
CHURWALDEN**

# **Verordnung zum Erschliessungs- und Gebührengesetz**

# Verordnung zum Erschliessungs- und Gebührengesetz der Gemeinde Churwalden

gestützt auf Art. 65 Abs. 2 des Erschliessungs- und Gebührengesetzes (EGG) der Gemeinde Churwalden vom 03.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016, erlässt der Gemeindevorstand Churwalden die nachfolgende Verordnung:

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>WASSERLIEFERUNG UND KANALISATIONSANSCHLUSS .....</b>	<b>3</b>
A) Wasserlieferung .....	3
Art. 1 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen .....	3
Art. 2 Erstellung, Betrieb, Unterhalt u. Erneuerung der Wasserleitungen.....	3
Art. 3 Druckverhältnisse .....	3
Art. 4 Qualitätskontrolle.....	3
Art. 5 Wassermesser .....	3
Art. 6 Finanzierungs- und Gebührengrundsatz.....	4
Art. 7 Bemessungsgrundsatz .....	4
Art. 8 Vorübergehender Wasserbezug .....	4
B) Kanalisationsanschluss.....	4
Art. 9 Einteilung der Abwasseranlagen .....	4
Art. 10 Verschmutztes Abwasser; Abfälle .....	4
Art. 11 Anschlussleitungen .....	4
Art. 12 Entlüftungen .....	5
Art. 13 Pumpanlagen .....	5
Art. 14 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung .....	5
Art. 15 Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen .....	5
<b>KEHRICHTBESEITIGUNG .....</b>	<b>5</b>
Art. 16 Mengengebühren .....	5
<b>VERWALTUNGS- UND KANZLEIGEBÜHREN .....</b>	<b>6</b>
Art. 17 Baubewilligungsgebühren .....	6
Art. 18 Benützung von öffentlichem Grund (Wegbenützung, Lagerplätze etc.).....	6
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
Art. 19 Inkrafttreten.....	6

## WASSERLIEFERUNG UND KANALISATIONSANSCHLUSS

### A) Wasserlieferung

#### Art. 1

<sup>1</sup>Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen (inkl. Schieber), Druckreduzierstationen, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup>Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Für alle Wasserleitungen dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, welche den chemischen und physikalischen Anforderungen genügen.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt u. Erneuerung der Wasserleitungen

<sup>2</sup>Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebtafel zu versehen.

<sup>3</sup>Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

<sup>4</sup>Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss von Brauchwasser ins Trinkwasser auszuschliessen.

<sup>5</sup>Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierstationen einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Druckverhältnisse

<sup>2</sup>Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Brunnenmeisters die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

<sup>3</sup>Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand ist besorgt für die Wartung und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss dem geltenden Qualitätssicherungssystem und lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.

Qualitätskontrolle

<sup>2</sup>Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen gemäss geltendem QS-System.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Wo aus technischen Gründen kein Wassermesser installiert werden kann, wird der Wasserverbrauch und damit auch die anfallende Abwassermenge pauschal in Rechnung gestellt. Die Mengengebühr beträgt die Hälfte der Grundgebühr gemäss Art. 49 und 52 des EGG und somit:

Wassermesser

Objektklasse 1	CHF	0.025/m <sup>3</sup> (max. 500 m <sup>3</sup> )
Objektklasse 2	CHF	0.10/m <sup>3</sup>
Objektklasse 3	CHF	0.15/m <sup>3</sup> (max. 25'000 m <sup>3</sup> )

<sup>2</sup>Übergangsweise werden der Wasserverbrauch und die Abwassermenge auch bei denjenigen Liegenschaften pauschal in Rechnung gestellt, welche noch nicht über einen Wassermesser verfügen.

<sup>3</sup>Bei bestehenden Gebäuden beteiligt sich die Gemeinde angemessen an den Installationskosten der Wassermesser.

<sup>4</sup>Die jährliche Miete für Wassermesser mit mehr als 2 Zoll (> DN 50) beträgt:

2.5 Zoll oder DN 65	CHF	80.00
3 Zoll oder DN 80	CHF	100.00
4 Zoll oder DN 100	CHF	120.00

#### **Art. 6**

Gebäude der Objektklasse 1 mit einem Volumen von weniger als 100 m<sup>3</sup> sind von den Grund- und Mengengebühren für Wasser, Abwasser und Kehricht befreit.

Finanzierungs- und  
Gebührengrundsatz

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Bei Campingplätzen bemisst sich die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen nicht nach Art. 46 des EGG, sondern nach dem eingeschätzten Wohnmobil-Volumen pro festem Standplatz.

Bemessungsgrund-  
satz

<sup>2</sup>Das durchschnittliche Volumen für ein Wohnmobil wird auf 30 m<sup>3</sup> eingeschätzt.

<sup>3</sup>Bei Anbauten sind die Angaben der amtlichen Schätzung dafür massgebend, welche Art der Gebührenbemessung zur Anwendung gelangt. Dabei gilt der Grundsatz, dass ein Anbau als Neubau zu behandeln ist, wenn er über eine eigene Assekuranznummer verfügt.

#### **Art. 8**

Der Verbrauch für den vorübergehenden Wasserbezug gemäss Art. 49 Abs. 4 des EGG wird durch die Gemeindeverwaltung eingeschätzt und die Gebühr wird pauschal in Rechnung gestellt. Es gelten die Gebührenansätze gemäss Art. 49 und 52 des EGG.

Vorübergehender  
Wasserbezug

### **B) Kanalisationsanschluss**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen (bis zur Einmündung in die Hauptleitung), die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

Einteilung der  
Abwasseranlagen

<sup>2</sup>Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

Verschmutztes  
Abwasser; Abfälle

- a) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- b) geruchsbelästigende Stoffe
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
- f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
  - einer Temperatur über 60° C <sup>1)</sup>
  - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 <sup>2)</sup>
- b) Gasen und Dämpfen

<sup>1)</sup> Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.

<sup>2)</sup> Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

Im Zweifelsfall entscheidet das Bauamt nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

<sup>2</sup>Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten.

Anschlussleitungen

<sup>2</sup>Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

<sup>3</sup>Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Es dürfen keine blinden Anschlüsse erstellt werden.

**Art. 12**

<sup>1</sup>Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungen

<sup>2</sup>Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

<sup>3</sup>Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

**Art. 13**

<sup>1</sup>Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Pumpenanlagen

<sup>2</sup>Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

**Art. 14**

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

**Art. 15**

Abscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen

**KEHRICHTBESEITIGUNG****Art. 16**

<sup>1</sup>Gebühren für Haushaltkehricht:

Mengengebühren

Gebührensäcke/-Marken

17 Liter-Säcke	CHF	11.00	pro Rolle à 10 Säcke
35 Liter-Säcke	CHF	22.00	pro Rolle à 10 Säcke
60 Liter-Säcke	CHF	33.00	pro Rolle à 10 Säcke
110 Liter-Säcke	CHF	60.00	pro Bogen à 12 Marken

<sup>2</sup>Gebühren für Gewerbekehricht:

Pro Container 1 Plombe, rot CHF 40.00

Gewerbekehricht ist in Containern, mit Plomben verschlossen bereitzustellen.

<sup>3</sup>Gebühr für die Entsorgung von Siloballenfolien:

Pro Folie CHF 0.40 oder

Pro m<sup>3</sup> CHF 27.00

Die Folien sind sauber und kompakt gerollt während den Öffnungszeiten bei der Sammelstelle Parzutt abzugeben. Die Gebühr ist vor Ort zu entrichten.

<sup>4</sup>Die Gemeinde organisiert einen Sammeldienst für Küchen- und Rüstabfälle aus Gastronomie- und Heimbetrieben. Dafür wird, gestützt auf Art. 54 EGG eine Mengengebühr erhoben, welche sich nach dem Volumen der Spezialabfälle richtet.

<sup>5</sup>Die Entsorgungsgebühr für Küchen- und Rüstabfälle beträgt CHF 0.25/lit.

<sup>6</sup>Gastronomie- und Heimbetriebe, welche private Küchenabfälle entgegennehmen, erhalten einen Pauschalabzug von CHF 50.00.

<sup>7</sup>Gebühren für Spezialabfälle (Sperrgut, Alteisen, etc.)

Ware	Menge	CHF	Ware	Menge	CHF
Sperrgut	pro kg	0.35	Altspeiseöl (Kleinmengen)	bis 5 lt.	gratis
Diverses Alteisen	pro kg	0.20	Altmotorenöl	pro 50 lt.	10.00
Eternit (Kleinmengen)	pro kg	1.50	PKW Pneu ohne Felge	pro Stk.	10.00
Farben/Lacke	pro kg	2.50	PKW Pneu mit Felge	pro Stk.	15.00
Bauschutt (Kleinmengen)	100 lt.	10.00	Übrige Pneu ohne Felge	pro Stk.	35.00
Äste, Grüngut, Futterreste bis 4 m <sup>3</sup> (Raummass)		gratis	Übrige Pneu mit Felge	pro Stk.	65.00
Äste, Grüngut, Futterreste mehr als 4 m <sup>3</sup> (Raummass)	pro m <sup>3</sup>	20.00	LKW-/Landwirtschaftsbatterie	pro Stk.	20.00
Siloballenfolien	pro Folie	0.40	PW-Batterie	pro Stk.	10.00
Siloballenfolien	pro m <sup>3</sup>	27.00	Trockenbatterie		gratis

## VERWALTUNGS- UND KANZLEIGEBÜHREN

### Art. 17

In Fällen von baulichen Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude oder vom Einbau neuer Heizsysteme, welche mit erneuerbarer Energie betrieben werden, beträgt die Baubewilligungsgebühr im Sinne von Art. 72 des Baugesetzes, unabhängig von der Bausumme CHF 150.00.

Baubewilligungsgebühren

### Art. 18

<sup>1</sup>Für das Befahren öffentlicher Gemeindestrassen gemäss Generellem Erschliessungsplan werden die in Art. 61 lit. a) des Gesetzes normierten Gebühren erhoben, jedoch bis max. 0.5 % der Bausumme.

Benützung von öffentlichem Grund (Wegbenützung, Lagerplätze etc.)

<sup>2</sup>Für Gross-Events kann der Gemeindevorstand Gebührenpauschalen festlegen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19

Diese Verordnung tritt nach Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen vom Gemeindevorstand am 12. Dezember 2013

Revision genehmigt vom Gemeindevorstand am 15. Oktober 2015  
(tritt nach Annahme des Gesetzes per 1. Januar 2016 in Kraft)

### Für den Gemeindevorstand

Ralf Kollegger  
Gemeindepräsident

Dario Friedli  
Gemeindeschreiber